

Spesenreglement der Gemeindeverwaltung Riehen

Änderung vom 2. Dezember 2025

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Spesenreglement der Gemeindeverwaltung Riehen vom 4. Dezember 2007¹⁾ (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 10a

Aufgehoben.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Spesenabrechnungen und Spesenbelege sind nach Beendigung des Spesenereignisses bis zum von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter festgelegten Stichtag, bei wiederkehrenden Ausgaben mindestens jedoch halbjährlich im digitalen Personalinformationssystem zu erfassen. Die Vorgesetzten kontrollieren und visieren diese bis spätestens zum dafür festgelegten Stichtag. Bei Spesen im Zusammenhang mit Weiterbildungen ist zusätzlich das Visum der Leitung des Stabs Personal notwendig.

² Die Rückerstattung erfolgt in Rahmen der Lohnauszahlungen.

³ Als Belege gelten insbesondere Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Rechnungsbelege zu den Kreditkartenabrechnungen, Fahrkostenbelege oder Tickets, die den Nachweis für den Spesenfall erbringen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein

Von der Steuerverwaltung genehmigt am 8. Oktober 2025

¹⁾ SG [RiE 164.420](#)